

# RS Vwgh 1989/9/12 89/11/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §76 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/11/0043 89/11/0045 89/11/0044

## Rechtssatz

Die Verweigerung einer gemäß § 5 Abs 2 StVO verlangten Atemluftprobe stellt kein Verhalten einer Person im Sinne des § 76 Abs 1 KFG dar. Als ein solches Verhalten ist aber eine "lallende Aussprache" zu werten, die in Verbindung mit starkem Alkoholgeruch der Atemluft und geröteten Augenbindehäuten auf eine auf "übermäßigen Alkoholgenuss" zurückzuführende Fahruntüchtigkeit im Sinne dieser Gesetzesstelle schließen lässt und daher die vorläufige Abnahme des Führerscheines rechtfertigt. Das bloße Vorhandensein von Alkoholisierungsmerkmalen reicht hierfür grundsätzlich nicht aus, außer sie bestehen (zumindest teilweise) in einem Verhalten, aus dem ein die Fahrtüchtigkeit ausschließender Zustand deutlich zu erkennen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110039.X05

## Im RIS seit

27.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>